

Sitzung vom 20. Januar 1999

86. Anfrage (Asylantenkontingente für die Zürcher Gemeinden)

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 2. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Zustrom von Asylsuchenden in die Schweiz nimmt aus den bekannten Gründen kontinuierlich und drastisch zu. Nach dem zeitaufwendigen Registrierungsverfahren hat dann der Kanton Zürich eine festgelegte Quote von Asylsuchenden zu übernehmen; diese werden wiederum den Gemeinden zugewiesen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie wurde der neueste Verteilerschlüssel für die Gemeindekontingente festgelegt?
2. Wird bei der Festlegung der Gemeindekontingente auf den bereits vorhandenen Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Einwohnerzahl Rücksicht genommen?
3. Welche Zuteilungskriterien werden angewendet?
4. Werden kleinere Gemeinden auch einbezogen?
5. Wie sieht die detaillierte Aufteilung für die nächste Zukunft aus?
6. Werden die betroffenen Gemeinden vorgängig konsultiert, beziehungsweise haben sie Mitsprache?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Ausgangspunkt für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden ist die tatsächliche Anzahl der durch den Bund zugewiesenen Asylbewerber und die daraus abgeleitete voraussichtliche Anzahl der den Gemeinden zuzuteilenden Personen. Sie wird auf die Gemeinden nach deren Einwohnerzahl aufgeteilt. Fürsorgeabhängige Asylsuchende, die sich bereits in einer Gemeinde aufhalten, werden dem Aufnahmekontingent angerechnet. Auf der Basis von gesamtschweizerisch rund 40000 neuen Asylgesuchen im Jahre 1998 beträgt das gegenwärtige Aufnahmekontingent 1,1% der Wohnbevölkerung einer Gemeinde.

Die Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C, die in einer Gemeinde wohnen, werden bei der Kontingentsberechnung für die Aufnahme von Asylsuchenden nicht berücksichtigt. Hingegen werden die fürsorgeabhängigen Asylbewerber wie erwähnt dem Aufnahmekontingent angerechnet.

Die Platzierungsstelle der Abteilung Asylfürsorge des kantonalen Sozialamtes nimmt so weit als möglich Rücksicht auf strukturelle und individuelle Gegebenheiten einer Gemeinde. Die Zuteilung in die Gemeinde erfolgt erst nach vorgängiger telefonischer Absprache zwischen dem Mitarbeiter der Platzierungsstelle und der für die Asylfürsorge zuständigen Person der Gemeinde. Dabei wird so weit als möglich eine Triage nach Ethnie und Einzelpersonen bzw. Familien vorgenommen.

Alle Zürcher Gemeinden sind – unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl – verpflichtet, Asylsuchende nach Massgabe des erwähnten Verteilschlüssels aufzunehmen. Verschiedene kleinere Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um die Unterbringung und Betreuung optimal lösen zu können.

Die Aufnahmekontingente der Gemeinden richten sich auch in Zukunft nach dem erwähnten Verteilschlüssel. Sie werden von der Abteilung Asylfürsorge in der Regel quartalsweise überprüft und je nach Entwicklung der Neueingänge von Asylgesuchen angepasst.

Alle Gemeinden werden in regelmässigen Abständen von der Abteilung Asylfürsorge über ihre aktuellen Aufnahmekontingente und die Entwicklungstendenzen im Asylbereich informiert. Die tatsächlichen Zuweisungen erfolgen grundsätzlich nach einer Vorlaufzeit von drei Monaten, wobei die Modalitäten jeweils zwischen der Abteilung Asylfürsorge und dem Gemeinwesen abgesprochen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Der Staatsschreiber:
Husi